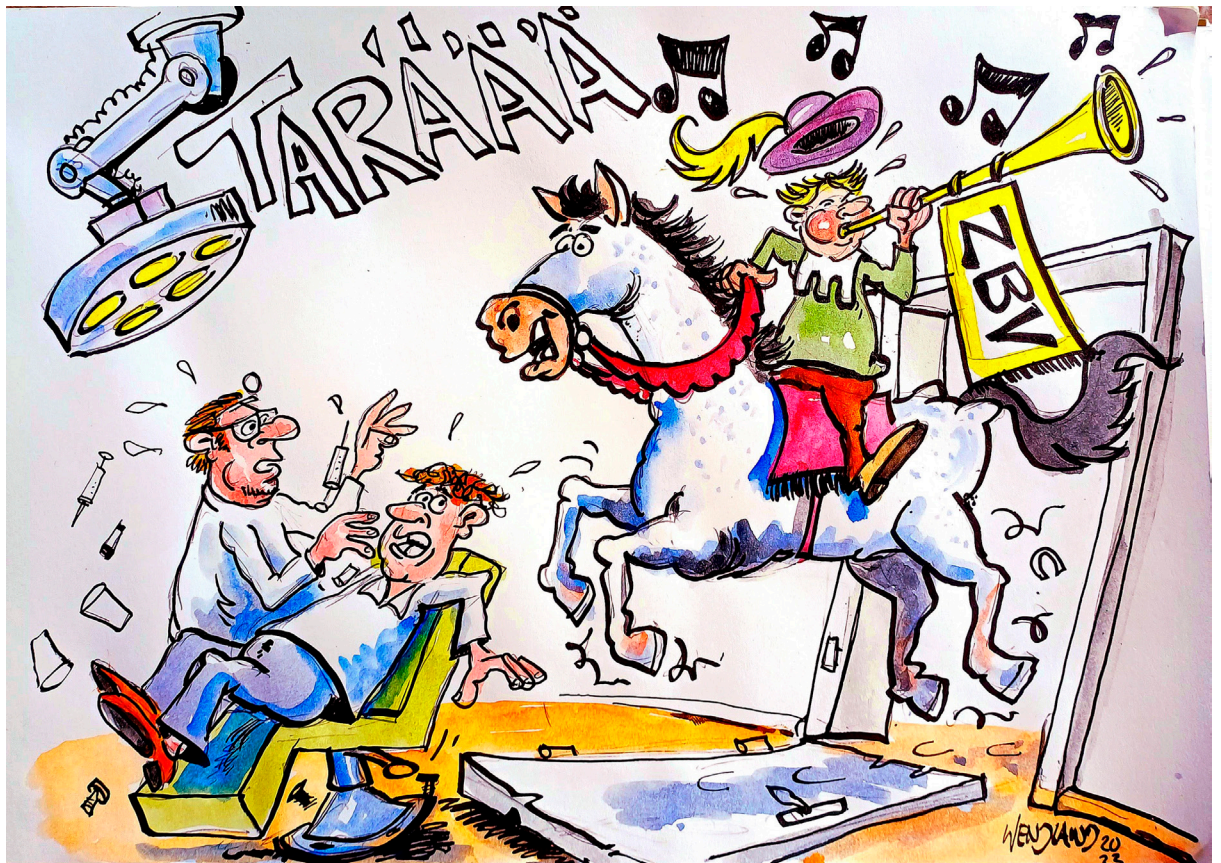




Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- 3 Editorial: Schwäbisches Herbstsymposium
- 4 Leitartikel: Dr. Uwe Axel Richter seziert Karl Lauterbachs neue Digitalgesetze
- 7 Impressionen aus Berlin
- 8 Festhalten an der Bürgerversicherung
- 8 Zahnarzttermin verpasst
- 9 RKI und BMG rufen zur Impfung auf
- 10 Redaktionelle Meldungen
- 11 Mitteilungen des ZBV Schwaben
- 13 Referat Fortbildung
- 20 Referat Zahnärztliches Personal



Kommt zur Mitgliederversammlung des ZBV Schwaben

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schwäbisches Herbstsymposium 2023

Praxisnahe Fortbildung
für Zahnärztinnen und
Zahnärzte

Samstag, 11. November 2023

Das Symposium findet als
Online-Fortbildung statt!



ZBV
Schwaben

Online-Fortbildung



Anmeldung über eazf GmbH:
www.eazf.de/sites/Herbstsymposium

In Kooperation mit:



Programm

09.00 – 09.15 Uhr

Begrüßung und Einführung

09.15 – 12.30 Uhr

**Zahnärztliche Schlafmedizin –
Unterkieferprotrusionschiene
(UKPS) zur Behandlung von
Schlafapnoe und Schnarchen**

Von der Prävalenz her ist die obstruktive Schlafapnoe eine Volkskrankheit, die Zahnärzte seit dem GBA-Beschluss als Zweitlinientherapie behandeln sollen.

Im Studium wurde jedoch bis jetzt diese Behandlung der Krankheit mit wichtigen Begleiterscheinungen wie Sekundenschlaf am Steuer, Bluthochdruck und vielem mehr kaum vermittelt. Was ist Schlafapnoe eigentlich, welche Schienentypen gibt es, wie wird ein Biss genommen und was bedeutet die neue S1-Leitlinie? Entdecken Sie dieses spannende Thema für sich!

Referent: Stephan Wegener, Kiel

Praxisgemeinschaft für zahnärztliche Schlafmedizin in Kiel, Zertifiziertes Mitglied der DGZS

13.30 – 16.30 Uhr

**CMD: Was ist therapiebedürftig
und was sollte man tun?**

Bei der Diagnostik und Therapie von Patienten mit kranio-mandibulären Dysfunktionen (CMD) fühlt sich ein nicht unerheblicher Teil der Zahnärzteschaft unsicher. Ziel dieses Vortrags ist es daher, dass Sie am nächsten Arbeitstag 1. behandlungsbedürftige Symptome von Normvarianten unterscheiden, 2. eine sicherere Diagnose stellen, 3. Ihren Patienten wissenschaftlich robuste Erklärungen zur Ätiologie ihrer Beschwerden geben und 4. mit gutem Gewissen therapeutische Massnahmen einleiten können. Und als Bonus: Alle Aussagen sind evidenzbasiert.

Referent: Prof. Dr. Jens Christoph Türp, MSc., M.A., Basel

Leitung der Abteilung Myoarthropathien / Orofazialer Schmerz, Klinik für Oral Health & Medicine, Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)

Pausenzeiten: 10.45 – 11.00 Uhr

12.30 – 13.30 Uhr

14.45 – 15.00 Uhr

Kongressgebühr € 195,00

Fortbildungspunkte: 8

Online-Anmeldung



Schwäbisches Herbstsymposium: Seien Sie dabei!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
nach der hervorragenden Resonanz im vergangenen Jahr wird das schwäbische Herbstsymposium 2023 erneut als Online-Kongress durchgeführt. Dies ermöglicht Ihnen - auch ohne lange Anreise - die Fortbildungsveranstaltung von zu Hause aus zu verfolgen.



Ursprünglich wollten wir das Herbstsymposium dieses Jahr wieder als Präsenzveranstaltung durchführen. Trotz intensiver Bemühungen war keine geeignete Räumlichkeit verfügbar. Im nächsten Jahr werden wir die beliebte Fortbildungsveranstaltung aber wieder in Präsenzform anbieten können.

Vor dem Hintergrund der wieder eingeführten Budgetierung haben wir uns Themen ausgesucht, die Ihnen zusätzliche Honorarpotenziale erschließen. Im inhaltlichen Konzept bleiben wir uns treu:

Neues erfahren von Top-Referenten, um dann mit gestärkter Motivation wieder in den Praxisalltag zurückzukehren - das ist die Philosophie des Herbstsymposiums. Sie erleben die Referenten live und können über die Chatfunktion Fragen stellen und diskutieren.

Was besonders schön ist: Falls Sie am Veranstaltungstag nicht teilnehmen können, können Sie die Vorträge noch vier Wochen lang „on demand“ abrufen, sodass sie nichts versäumen.

Der erste Vortrag befasst sich mit „Zahnärztlicher Schlafmedizin“ und deren Therapie mit Unterkiefer-Protrusionsschienen zur „Behandlung von Schlafapnoe und Schnarchen“. Es ist von höchst allgemeinärztlicher Relevanz, weil die Atmungsstörungen vielfältige Ursachen und auch Folgen für die Patienten und Patientinnen haben können, und hier kann der Zahnarzt/in intervenierend eingreifen. Mit Dr. Stephan Wegener aus Kiel konnten wir einen erfahrenen Experten gewinnen, der Ihnen dieses relativ neue Tätigkeitsfeld wissenschaftlich und praxisorientiert näher bringen wird.

Im zweiten Teil geht es um ein weiteres regelmäßig in der Praxis auftretendes Thema: „Craniomandibuläre Dysfunktionen“ (CMD). Ein großer Teil der Zahnärzteschaft „schwimmt“ bei der Diagnostik und Therapie von Kiefergelenksproblemen oder fühlt sich unsicher. Hier zählt unser Referent, Prof. Dr. Jens Türp aus Basel, zu den absoluten Koryphäen auf diesem Gebiet. Er wird Ihnen helfen, in Ihrem Praxisalltag mehr Klarheit bei der Diagnostik und Therapie der CMD zu bringen.

Wir dürfen Sie auf die Ausschreibung für das Schwäbische Herbstsymposium 2023 in der vorliegenden ZNS-Ausgabe und die Anmeldemodalitäten aufmerksam machen und freuen uns über Ihre zahlreiche Teilnahme.

Ihr

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung

Dr. Uwe Axel Richter seziert Karl Lauterbachs neue Digitalgesetze

„Karl-Knall“ für mehr Effizienz im Gesundheitswesen

Nun liegen sie auf dem Tisch, die lange angekündigten Digitalgesetze von Professor Dr. Karl Lauterbach, mit denen der Bundesgesundheitsminister das deutsche Gesundheitswesen aus seiner digitalen Rückständigkeit nicht nur in das Hier und Heute, sondern zugleich in die Zukunft beamten will.

Mit dem Digital-Gesetz (DigiG) für das Heute sowie dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) für die Zukunft verfolgt der Gesundheitsminister Karl Lauterbach hehre Ziele: Mit dem DigiG will er nichts weniger „als den Behandlungsalltag für Ärztinnen und Ärzte sowie für Patientinnen und Patienten mit digitalen Lösungen vereinfachen“. Hingegen wird mit dem GDNG „die Grundlage für eine bessere Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten geschaffen, um eine optimale medizinische Versorgung bieten zu können und den Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland an die Weltspitze heranzuführen“. Dass das Erreichen der proklamierten Ziele nicht ohne weitere Wucherungen des Behördenapparates vonstattengehen wird, liegt auf der Hand.

Denen, die bei den Worten „Behandlungsalltag mit digitalen Lösungen vereinfachen“ sowie „optimale medizinische Versorgung und Weltspitze“ zusammengezuckt sein sollten, sei gesagt: diese Einlassungen zu den beiden Gesetzesvorhaben finden sich wortwörtlich auf der Webseite des Bundesgesundheitsministeriums (BMG), inklusive weiterer, viel versprechender neuer Wortschöpfungen wie zum Beispiel „ermöglicherer Datenschutz“. Beide Gesetzesentwürfe hat das Bundeskabinett am 30. August 2023 bereits durchgewunken. Die Lesungen bzw. Beratungen im Bundestag sollen im September abgeschlossen werden. Man darf davon ausgehen, dass beide Gesetzesentwürfe unverändert den Bundestag passieren werden.

■ Kleiner Rückblick

Auch wenn die „Wirk“-Schwerpunkte der beiden Digitalgesetze in der Hauptsache die Ärzteschaft und die Apotheker beschäftigen werden, heißt das keinesfalls, dass die Zahnärzteschaft nicht betroffen sein wird. Doch bevor wir uns den gesetzgeberischen Details zu den beiden Digitalgesetzen widmen, ein kurzer Rückblick. Am 8. Dezember 2021 wurden in Berlin die Minister der Ampelkoalition vereidigt. Bis es bei dem „ausgewiesenen“ SPD Gesundheits- und Pandemieexperten Karl Lauterbach dazu kommen konnte, musste medial erheblich nachgeholfen werden, um vor allem die eigenen Parteigenossen von dieser Personalie zu überzeugen. Am 6. Dezember dann die aus heutiger Sicht geradezu prophetische Schlagzeile der BILD-Zeitung: „Jetzt also doch – Karl-Knall! Lauterbach wird Gesundheitsminister“. Als dieser erweist sich der Spätapprobierte im Hinblick auf die Produktion von Verordnungen und Gesetzen denn auch als enorm fleißig. Seit seinem Amtsantritt haben nicht weniger als 56 Verordnungen und Gesetze aus dem Bundesgesundheitsministerium das Licht der Welt erblickt.

Nun schließt sich mit den beiden neuen Digitalgesetzen für den Minister ein Kreis. Denn bereits vor sage und schreibe 20 Jahren hatte die elektronische Patientenakte, kurz ePA, sowie erste telemedizinische Anwendungen wie das E-Rezept im „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ das Licht des deutschen Gesundheitswesens erblickt. Damals war Ulla Schmidt, SPD, Gesundheitsministerin und Karl Lauterbach ihr Chefberater mit einer „Vorliebe“ für das Digitale und MVZs, vulgo Polikliniken. Der Kanzler hieß im übrigen Gerhard Schröder, ebenfalls SPD.

Dieses vorausgeschickt erhellt ein wenig, warum Smart-Fahrer Karl Lauterbach mit Dauervollgas auf der linken Spur der Digitalisierungsautobahn unterwegs ist und selbst berechtigt, weil nachvollziehbare



Argumente seitens der Leistungserbringer nicht einmal zur Kenntnis zu nehmen gewillt ist. Denn wer an den 20-jährigen Digitalisierungs-Verzögerungen die Schuld trägt, ist für den derzeitigen Gesundheitsminister jedenfalls klar: die ewigen Bedenkenträger, primär aus dem Kreis der Leistungserbringer. Die bekommen die fehlende Wertschätzung seitens des Ministers und seines Ministeriums vielfach zu spüren. Und dabei geht mal wieder ein Grundprinzip demokratischer Beteiligung am Gesetzgebungsprozess über die sprichwörtliche Wupper, in dem wie derzeit üblich, Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen so kurzfristig eingefordert werden, dass eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung kaum noch möglich ist.

■ Gesetzesvorhaben im Einzelnen

Und damit zurück zu den neuen Lauterbach'schen Digitalisierungsgesetzen, die sich grob mit zwei Regelungskreisen befassen: das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens, kurz DigiG, regelt detailliert ePA, E-Rezept, Medikationsmanagement, Telemedizin, DiGAs (Digitale Gesundheitsanwendungen) sowie die seitens des Gesetzgebers üblich gewordenen Sanktionsandrohungen. Das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (GDNG) befasst sich mit der Verwendung der Patientendaten von der Forschung bis hin zur Identifikation konkreter Gesundheitsgefährdungen des Patienten auf Basis der Auswertung der den Kassen vorliegenden Daten. Das bringt die Krankenkassen natürlich in eine

völlig neue Rolle, die zudem aller Voraussicht nach für erheblichen Sprengstoff hinsichtlich Patienten und Leistungserbringern sorgen wird.

■ ePA wird zur Kernanwendung der TI

Starten wir mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Wie bereits mehrfach von Lauterbach angekündigt, wird die bisher freiwillige nun zu einer widerspruchsbasierten ePA und damit gemäß Lauterbachs Vorstellungen zur „Kernanwendung der Telematikinfrastruktur“. Um dies zu erreichen, regelt § 342 SGB V folgendes: „Ab dem 15. Januar 2025 gilt die Verpflichtung der Krankenkassen, eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene Patientenakte zur Verfügung zu stellen, ... gegenüber jedem Versicherten, der nicht widersprochen hat“.

■ ePA startet mit Medikationsmanagement

Mit diesem Gesetzesentwurf werden auch weitere Anwendungen priorisiert. Als erstes steht der in die ePA zu integrierende digitale Medikationsplan (eMP) sowie das Medikationsmanagement (§ 334) auf der Arbeitsliste. Leistungserbringer sind verpflichtet, diesen auf Wunsch des Patienten zu erstellen. Die KZBV muss bis dahin die Interoperabilität sicherstellen. Um den Medikationsplan möglichst aufwandsarm erstellen zu können, soll auf die strukturierten Daten aus der ePA zurückgegriffen werden.

■ Pflicht zur Dateneingabe nur für strukturierte Daten.

Nun soll die Patientenakte ja nicht nur aus eMP und Medikationsmanagement bestehen, sondern auch dem Namen Patientenakte gerecht werden und sämtliche relevante Daten der Patientinnen und Patienten enthalten. Hier gibt nun der Gesetzgeber im § 347 SGB V vor - vorausgesetzt der Gesetzentwurf wird in der gegebenen Form auch vom Bundestag so beschlossen - dass „(1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer haben nach Maßgabe der §§ 346 und 339 Absatz 1 Daten des Versicherten, die gemäß § 342 Absatz 2a und gemäß der Rechtsverordnung nach § 342 Absatz 2b als Informationsobjekte in der elektronischen Patientenakte verarbeitet werden können, in

die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt, soweit

1. diese Daten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bei der konkreten aktuellen Behandlung des Versicherten von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern elektronisch als Informationsobjekt gemäß den Festlegungen nach § 355 in semantisch und syntaktisch interoperabler Form verarbeitet werden und
2. der Versicherte weder dem Zugriff der Leistungserbringer nach Satz 1 auf die Daten in der elektronischen Patientenakte insgesamt noch lediglich der Übermittlung und Speicherung der Daten in die elektronische Patientenakte gemäß § 353 Absatz 1 oder 2 widersprochen hat.

Was nichts anderes bedeuten würde, als dass Daten, die nicht „in semantisch und syntaktisch interoperabler Form verarbeitet werden“ können, auch nicht seitens der Leistungserbringer eingepflegt werden müssen. Will heißen, unstrukturierte Datenhaufen müssen nicht mit einem Riesenaufwand in die ePA „geschaufelt werden“. Diese Vorgabe erfolgt nun nicht aus reiner Menschenliebe gegenüber den verpflichteten Leistungserbringern, vielmehr sind unstrukturierte Daten im Sinne eines Gesundheitsdatengesetzes schlichtweg unbrauchbar. Voraussetzung für Interoperabilität sind nun einmal strukturierte Daten.

■ KIZ soll Daten strukturieren und spezifizieren

Und um diese zu gewährleisten soll gemäß § 385 SGB V ein weiteres Institut, namentlich das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen, kurz KIG, an den Start gehen. Aufgaben des KIG sind die Spezifikation technischer, semantischer und syntaktischer Standards, Profile und Leitfäden. Neben der Spezifizierung und Strukturierung der Daten für die ePA und damit einer weitestgehend automatisierten Befüllung der Patientenakten sind diese wie eben erwähnt auch Grundvoraussetzung für die mit dem GDNG verfolgten Ziele.

Und auch hier bleibt Lauterbach seiner Hintertürchenpolitik treu. Denn die Formulierungen des § 385 SGB V legen nahe, dass mit der Installation des KIG

die Festlegung der Spezifikationen KBV und KZBV aus den Händen genommen werden könnte. Mittels Rechtsverordnung des BMG hätten die Ministerialen dann die Selbstverwaltung in einem weiteren Gestaltungsraum ausmanövriert.

■ E-Rezept wird verbindlich und sanktionsbewehrt

Der zweite große Regelungsbereich betrifft das E-Rezept, welches mit dem § 360 SGB V ab dem 1. Januar des kommenden Jahres verpflichtend werden soll. Bei der Nutzungspflicht will es der Gesetzgeber nicht belassen. Vielmehr müssen nach Absatz 17 niedergelassene Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten nachweisen, dass sie die elektronische Verordnung auch durchführen können. Erfolgt dieses nicht, soll die Vergütung pauschal um 1 Prozent gekürzt werden und zwar solange, bis der Nachweis erfolgt ist. Auch für das E-Rezept wird die ePA zukünftig eine wichtige Rolle spielen, da via ePA ein direkter Zugriff möglich werden soll.

■ Bürokratieabbau – aber selbstverständlich

Nun ist gemeinhin die Verringerung der Bürokratie ein immer wieder vorgebrachtes Argument für mehr Digitalisierung im Gesundheitswesen. An dieser Stelle sei jedoch die Frage erlaubt, ob lediglich die Digitalisierung bürokratischer Vorgaben einen Abbau derselben darstellt. Bis auf das E-Rezept - so es denn in der Massen Anwendung genauso funktionieren wird wie in den pressemäßig mit lächelndem Minister hochgejazzten Einzelanwendungen – ist eine wirkliche Reduktion der Bürokratielast nicht erkennbar. Vielmehr ist wie ausgeführt das Gegenteil der Fall, auch wenn ein Großteil von den Selbstverwaltungen zu stemmen sein wird.

■ Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs)

Dazu muss man sich nur die neuen Abrechnungsvorgaben für die sogenannten Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) betrachten, deren Abrechnungskomplexität sich konsequent den pharmazeutischen Pendanten annähern wird. Bei den DiGAs heißt das neue Zauberwort nämlich erfolgsabhängige Preisgestaltung, die mindestens 20 Prozent des Vergütungsbetrages betragen soll. Zudem

soll den Patienten eine 14-tägige Anwendungsprobezeit eingeräumt werden. Eine Antwort, wie diese ministerialen Vorstellungen aufwandsneutral in den Praxen gehandelt werden sollen und wie die Hersteller mit den zusätzlichen Aufwänden (= Kosten) klarkommen sollen, gibt es derzeit aus gutem Grund nicht. Und noch ein wichtiger Punkt: Künftig sollen auch DiGAs mit höherer Risikoklasse (IIb) möglich sein, die dann auch digitale personalisierte Handlungsempfehlungen oder ein Monitoring möglich machen würden. Letzteres wäre aus Sicht des BMG angesichts eines zunehmend spürbaren Versorgungsmangels nur konsequent. Das eine oder andere Versorgungsszenario ist ja auch in der Zahnmedizin vorstellbar, man denke nur an Teile der neuen Parostrecke.

Apropos zukünftige Versorgung: Konsequenterweise will das Bundesgesundheitsministerium bei den Videosprechstunden die Mengenbegrenzung im ärztlichen Bereich aufheben. Derzeit liegt diese bei 30 Prozent des Leistungsanteils für Vertragsärzte pro Quartal.

■ Ohne strukturierte Daten kein GDNG

Und damit zu dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG). Das BMG beschreibt es so: „Mit dem GDNG sollen Gesundheitsdaten für die Forschung erschlossen werden. Kern des Gesetzes ist die erleichterte Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für gemeinwohlorientierte Zwecke. Dazu wird unter anderem eine dezentrale Gesundheitsdateninfrastruktur mit einer zentralen Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für die Nutzung von Gesundheitsdaten aufgebaut.“ Letztere soll bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt werden.

■ Datenschutz wird „angepasst“

Des Weiteren hängt die Umsetzbarkeit der Vorstellungen des BMG entscheidend von zwei Komponenten ab: Einerseits von Änderungen des derzeit bestehenden Datenschutzes in Deutschland. Dies soll auf zwei Wegen geschehen. Bei klinischen Forschungsprojekten soll die Zuständigkeit für den Datenschutz im Gesundheitswesen von den Ländern auf den Bundesbeauftragten übergehen. Und für die Gesundheits- und Versorgungsforschung soll ein Hauptverantwortlicher benannt wer-

den. Ob dieses Vorgehen ein Erfolgsmodell werden kann, scheint angesichts der vorgesehenen Regelung, dass nämlich die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde federführend alle beteiligten Behörden zielgerichtet koordinieren soll, eher fraglich.

■ ePA und strukturierte Daten entscheidend

Zum anderen natürlich von der Umsetzung der Kernkomponenten des DigiG: Der ePA als strukturiertem Datencontainer sowie der Notwendigkeit, dass die persönlichen Daten der Patienten in strukturierter Form vorliegen. Hier spielt das geplante KIZ eine entscheidende Rolle. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass Patienten, die die ePA nutzen wollen, der Verwendung ihrer Daten für Forschungszwecke im Sinne des GDNG widersprechen können. Was natürlich nach wie vor auch für die Speicherung der persönlichen Daten in der ePA gilt. Man wird sich also auch zukünftig (ob kurz-, mittel- oder langfristig) nicht auf die Vollständigkeit der Patientendaten verlassen können.

Doch auch das GDNG geht, ganz im Lauterbach'schen Sinne, den Weg der Kompetenzerosion der Leistungserbringer weiter. Vorausgesetzt der Bundestag beschließt das Gesetz in der vorliegenden Form, können gemäß § 25b (1) SGB V „die Kranken- und Pflegekassen zum Gesundheitsschutz eines Versicherten datengestützte Auswertungen vornehmen und den Versicherten auf die Ergebnisse dieser Auswertung hinweisen, soweit die Auswertungen den folgenden Zwecken dienen:

1. der Erkennung von seltenen Erkrankungen,
2. der Erkennung von Krebserkrankungen,
3. der Erkennung von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen, die durch die Arzneimitteltherapie entstehen können,
4. der Erkennung ähnlich schwerwiegender Gesundheitsgefährdungen, soweit dies aus Sicht der Kranken- und Pflegekassen mutmaßlich im überwiegenden Interesse der Versicherten ist, oder
5. der Erkennung des Vorliegens von Impfindikationen für Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission nach § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes empfohlen sind.“

Und was passiert danach? Gemäß § 25 (2) SGB V ist „eine Verarbeitung der bei den Kranken- und Pflegekassen vorliegenden personenbezogenen Daten der

Versicherten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zulässig, soweit sie zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich und geeignet ist. Die Kranken- und Pflegekassen haben in den Hinweisen nach Absatz 1 auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach Absatz 3 hinzuweisen und über ihre Pflicht nach Absatz 5 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu informieren. Ein Eingreifen in die ärztliche Therapiefreiheit oder eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Versicherten im Rahmen von Hinweisen nach Absatz 1 ist unzulässig.“

Soweit der Gesetzestext. Ob damit die Büchse der digitalen Pandora geöffnet ist, hängt vom Standpunkt des jeweiligen Betrachters ab. Wenn dieser Weg so beschritten werden soll, wird die Bezeichnung Digital Health dem Wortsinn nach und jenseits allen digitalen Marketinggeklingsels erstmals Realität.

Dr. Uwe Axel Richter



Dr. med. Uwe Axel Richter hat Medizin in Köln und Hamburg studiert. Sein Weg in die Medienwelt begann beim „Hamburger Abendblatt“, danach wechselte er in die Fachpresse. Er sammelte seine journalistischen Erfahrungen auf sämtlichen journalistischen Positionen ebenso wie als Herausgeber, Verleger und Geschäftsführer bei verschiedenen Medienunternehmen. Zuletzt als Chefredakteur der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ in Berlin tätig, verfolgt er nun gewohnt kritisch aus dem hohen Norden die Entwicklungen im deutschen Gesundheitswesen.

Kontakt zum Autor unter
uweaxel.richter@gmx.net.

Impressionen aus Berlin

Protestkundgebung am Brandenburger Tor

Seite an Seite mit dem Verband medizinischer Fachberufe waren Zahnärztinnen und Zahnärzte und ihre Praxisteams aus ganz Deutschland nach Berlin gekommen, um gegen die Sparpolitik von Bundesgesundheitsminister Lauterbach zu protestieren.

Der Verband medizinischer Fachberufe (VmF) hatte die Protestaktion initiiert und organisiert. Insgesamt protestierten rund 3.000 Teilnehmende gegen das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die Budgetierung der zahnmedizinischen Versorgung.

Auch Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek kritisierte die Sparpolitik von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach. Sie waren alle da: die Spitzen von Bundes-KZV, Bundeszahnärztekammer und FVDZ. Alle Redner – Holetschek, Benz, Hendges, Schrader, Wohl, Schott, die VmF-Vorsitzende Hannelore König – prangerten die Sparpolitik des Bundes-



gesundheitsministers an und zeigten ihm die Rote Karte. Er selbst ward' natürlich nicht gesehen.

Nachdenklich machte das Transparent aus Schillingsfürst/Mittelfranken. Dr. Manfred Albrecht hatte es vor 20 Jahren für die zahnärztliche Protestaktion vor dem Münchner Zahnärztehaus gegen Staatskommissar und gegen Gesundheitsmodernisierungsgesetz im Einsatz.

Was 2004 aktuell war, ist es auch 2023. Gemeinsam mit Tochter Maike, die heute ebenfalls Zahnärztin ist, postulierte er: Gesundheit ade – dank dem Budget.

Just zum Protesttag stellte der FVDZ eine eigene Kampagne vor: „Wir geben Deutschland das Lächeln zurück“ Sie soll die KZBV-Kampagne „Zähne zeigen“ flankierend unterstützen – die einen lächeln, die anderen beißen!

Fazit: Die Protestkundgebung wird kein Umdenken der Verantwortlichen in der Bundesregierung bewirken, aber vielleicht ein Nachdenken bei den Akteuren im Gesundheitswesen herbeiführen. Insgesamt protestierten rund 3.000 Teilnehmende gegen das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die Budgetierung der zahnmedizinischen Versorgung.

Anita Wuttke

Festhalten an der Bürgerversicherung

SPD bezieht im neuen Positionspapier Stellung

Die SPD will am Ziel einer umfassenden Bürgerversicherung festhalten, betont sie in ihrem neuen Positionspapier. Leistungen sollen nicht gestrichen, nachhaltige Finanzierungswege beschränkt werden – das melden die Zahnärztlichen Mitteilungen zm.

Solidarität und Gerechtigkeit in der Versorgung sind die Leitgedanken der SPD in ihrem neuen Positionspapier zur Gesundheitspolitik, das sie gestern auf ihrer Klausurtagung beschlossen hat. Ausdrücklich bekennt sich die SPD darin zur Bürgerversicherung: „Wir halten an unserem Ziel einer umfassenden Bürgerversicherung fest, in der alle versichert sein sollen,“ heißt es in dem Papier wörtlich. Und: „Alle sollen sich darauf verlassen können, dass sie gut versorgt werden, wenn sie krank oder pflegebedürftig werden.“

Insbesondere in herausfordernden Zeiten müssen die Menschen sich auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung und Pflege verlassen können.

Eine starke Orientierung an Marktkräften, verbunden mit Gewinnmaximierung

und dem Abschöpfen von Renditen führt nach Auffassung der SPD nicht zu einer besseren Versorgung. Um die Finanzierung der Sozialversicherung für Gesundheit und Pflege sicherzustellen, müssten Effizienzreserven gehoben und nachhaltige Finanzierungswege beschränkt werden. Jedoch sollten keine bedarfsnotwendigen Leistungen gestrichen werden, um Finanzlöcher zu stopfen.



Maßgeblich für den Zugang zu Leistungen solle der individuelle medizinische Bedarf sein, betont die Partei.

■ Versicherungsfremde Leistungen aus Steuermitteln

Mit Verweis auf den Koalitionsvertrag fordert die Partei, dass alle versicherungsfremden Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden sollten. Dort sei vereinbart worden, dass die Beiträge für Bürgergeldempfänger und die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige sowie ein Ausgleich für pandemiebedingte Zusatzkosten der Pflegeversicherung aus Steuermitteln zu finanzieren seien. Zu einer stärker solidarischen Finanzierung gehöre perspektivisch auch die Verbreiterung der Einkommensbasis.

Quelle: zm

Zahnarzttermin verpasst?

Verbraucherzentrale Bayern berät Patienten über Ausfallhonorare und Kosten

Den Termin beim Zahnarzt verpasst und dann kommt eine Rechnung. Mit welchen Kosten muss der Patient rechnen und sind Ausfallhonorare denn generell erlaubt? Die Antworten gibt Juristin Simone Bueb von der Verbraucherzentrale Bayern. Der Beitrag ist für Patienten gedacht. Der ZBV Schwaben gibt hier zur Information die FAQs weiter.

Generell, so schreibt die Verbraucherzentrale Bayern, gilt, dass eine Gebühr für einen nicht wahrgenommenen Termin nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist: „Ein Ersatzanspruch der Arztpraxis kommt lediglich dann in Betracht, wenn ihr wegen des ausgefallenen Termins ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Dieser kommt zustande, wenn die Praxis in der betreffenden Zeit keine anderen Patienten behandeln konnte.“

Die Expertin ordnet ein: „Es fordern Ärzte immer wieder, dass hier ein Aus-

fallhonorar anfällt, weil es sehr viele Leute gibt, die ihre Termine nicht absagen oder sie vergessen. Aber das wird von den Gerichten sehr unterschiedlich gesehen. Da gibt es noch keine so klare Aussage, weil der Behandlungsvertrag ein anderer Vertragstyp ist als ein reiner Dienstleistungsvertrag, wenn ich jetzt zum Beispiel zum Kosmetiker gehe.“

Aber natürlich gilt auch hier: Am besten immer vorher anrufen, rechtzeitig absagen und gleich einen neuen Termin vereinbaren. Mehr Informationen dazu finden Sie hier auf der Seite der Verbraucherzentrale.

■ Wie hoch darf eine Ausfallrechnung sein?

Wie viel darf in so einem Fall einer zu spät oder gar keiner Absage be-

rechnet werden? Muss ich den vollen Preis zahlen? Unsere Expertin: „Das ist gesetzlich so, dass Sie erst mal den vollen Preis zahlen. Wenn Sie nachweisen können, was meist in der Praxis nicht möglich ist, dass derjenige sich was erspart hat oder den Termin anderweitig vergeben könnte, dann müssen Sie nicht den vollen Preis zahlen. Ansonsten kann das tatsächlich passieren.“

Allerdings müssen Sie vorher informiert werden: „Wenn es zum Beispiel solche Staffellungen gibt wie „innerhalb 24 Stunden abzusagen“ oder „innerhalb 12 Stunden abzusagen“, dann sind 30 Prozent fällig. So was muss ich vorher gesagt bekommen.“

Quelle:
BR, Bayerische Verbraucherzentrale

RKI und BMG rufen zur Impfung auf

Saison akuter Atemwegserkrankungen beginnt

Seit 18. September wird der an die neuen Varianten angepasste COVID-19-Impfstoff in den Praxen angeboten. Bundesgesundheitsministerium und Robert Koch-Institut rufen gemeinsam die Bevölkerung auf, sich über die Impfeempfehlungen zu informieren und in Abstimmung mit ihrem Arzt impfen zu lassen.

Die Pandemie ist vorbei, das Virus bleibt. Der Verlauf kommender Coronawellen lässt sich nicht vorhersagen, aber klar ist, dass ältere Personen und Menschen mit Vorerkrankungen weiterhin ein höheres Risiko haben, an COVID-19 schwer zu erkranken. Auch wenn schwere Verläufe durch die erreichte Basisimmunität in der Bevölkerung deutlich seltener geworden sind: COVID ist keine Erkältung! Personen ab 60 Jahren und Risikogruppen sollten sich laut Aufruf impfen lassen, am besten auch gleich gegen Influenza. Auch bei der Influenza sind es die Älteren und die Vorerkrankten, die am stärksten gefährdet sind.

■ Jährliche Auffrischungsimpfung empfohlen

Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut, die für ihre Empfehlungen das Nutzen-Risiko-Verhältnis für die zu impfende Gruppe bewertet, empfiehlt eine jährliche COVID-19-Auffrischungsimpfung für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (Personen ab 60 Jahren, Personen ab 6 Monaten mit relevanten Grunderkrankungen, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen) sowie für Personen mit erhöhtem SARS-CoV-2 Infektionsrisiko (medizinisches und pflege-



risches Personal) in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten nach letzter Impfung oder Infektion. Diesen Gruppen empfiehlt die STIKO auch die jährliche Influenza-Impfung. COVID-19- und Influenza-Impfung sind am gleichen Impftermin möglich und beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

■ Prof. Lars Schaade, kommissarischer RKI-Präsident, empfiehlt:

„In der kalten Jahreszeit sind die Bedingungen für die Übertragung von Atemwegserregern wie SARS-CoV-2, Influzaviren oder RSV besser als im Sommer. Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollte man generell drei bis fünf Tage zu Hause bleiben. Eine Maske hilft dann zum Fremdschutz; das ist besonders wichtig, wenn man trotz Symptomen den Kontakt zu Risikopersonen nicht völlig vermeiden kann. Und vor allem Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollten diese Möglichkeit auch zum Selbstschutz in Betracht ziehen.“

Generell empfiehlt das RKI, in den kommenden Wochen und Monaten zum

Schutz von schweren respiratorischen Erkrankungen Folgendes zu beachten:

- Wer Symptome einer akuten Atemwegsinfektion hat, sollte drei bis fünf Tage und bis zur deutlichen Besserung der Symptomatik zu Hause bleiben.
- Wenn die Symptomatik sich verschlechtert, sich nicht verbessert oder man einer Risikogruppe mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf angehört, sollte man die Hausarztpraxis konsultieren.
- Die Impfungen gegen COVID-19, Influenza und Pneumokokken sollten gemäß Empfehlungen der STIKO aktuell sein.

Für die Lageeinschätzung akuter respiratorischer Erkrankungen, kurz ARE, müssen mehrere Datenquellen zusammen bewertet werden. Im Pandemieradar werden sie zum Teil täglich aktualisiert, für eine umfassende Einschätzung gibt es Wochenberichte und vertiefende Einzel-Berichte, etwa zu GrippeWeb, ein Onlineportal, dessen Teilnahme für alle offen ist.

Quelle: RKI



Digitalisierung des gelben Impfpasses

EU-Kommission wälzt Pläne

Die EU-Kommission hat Pläne zur Digitalisierung des gelben Impfpasses der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekräftigt. Dies sei Teil eines globalen digitalen Netzwerks für Gesundheitszertifizierung der WHO, das auf den digitalen EU-Impfnachweisen aus der Corona-Pandemie basiere, schrieben die Kommissare für Justiz, Didier Reynders, und Gesundheit,

Stella Kyriakides. Im Juni hatten die Brüsseler Behörde und die Weltgesundheitsorganisation eine Partnerschaft im digitalen Gesundheitswesen verkündet. Die WHO führt das Zertifizierungsnetzwerk ein, «um die globale Vorsorge gegenüber zunehmenden Bedrohungen für die Gesundheit zu stärken», hieß es damals von der Kommission. Dafür soll die WHO

das System hinter den EU-Zertifikaten für Impfungen oder Genesung, einschließlich seiner Grundsätze und Technologie, übernehmen. «Sollte also eine neue Gesundheitsbedrohung auftauchen, werden wir in der Lage sein, schneller darauf zu reagieren», schrieben die Kommissare nun.

Quelle: Zeit Deutschland

Portugal setzt auf Dentaltourismus

Zahnbehandlung durchaus mit Tourismus vereinbar

Die Zahnmedizin wird erklärter Schwerpunkt beim Medizintourismus in Portugal. Darauf weist die Portugiesische Zahnärztekammer hin – und ermuntert hiesige Zahnkliniken, auf dem Feld aktiv zu werden. „Das Projekt „Medizintourismus in Portugal“ zielt darauf ab, die Bereitstellung medizinischer Dienstleistungen im Ausland deutlich zu steigern und unser Land als medizinisches

Tourismusziel mit hoher klinischer und technologischer Qualität zu stärken“, teilte die Portugiesische Zahnärztekammer (Ordem dos Médicos Dentistas, OMD) Ende Juni mit. Nachdem zunächst die Schwerpunkte Kardiologie, Dermatologie, Onkologie, Rehabilitation, plastische Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Orthopädie ausgewählt wurden, sei es nun an der Zeit, in die Zahnmedizin ein-

zusteigen. Bis 2025 will der Health Cluster Portugal (HCP) für das Projekt 100 Millionen Euro pro Jahr zu Verfügung stellen. Zusammen mit der Tourismusbehörde, der Außenhandelskammer und dem Verband Privater Krankenhäuser hat HCP ein Portal erstellt, um die Kliniken im Ausland bekannt zu machen.

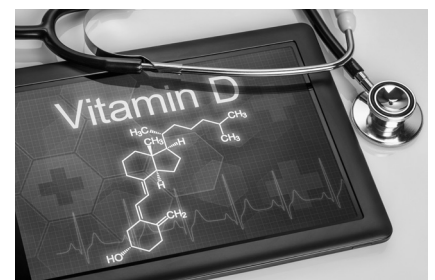
Quelle: OMD

Vitamin D als Hilfe bei Krebs?

Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums DKFZ

Eine Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) in Heidelberg hat neue Erkenntnisse über den Zusammenhang von Vitamin D und Krebs ans Licht gebracht. Die Forschenden fanden heraus, dass die Beigabe von Vitamin D direkte Auswirkungen auf die Sterblichkeit bei einer schweren Krebserkrankung haben kann. Demnach könne die Einnahme von Vitamin D die Krebs-Sterberate senken, teilt das DKFZ mit. Die möglichen Effekte von Vitamin-D-Supplementierung auf die Entstehung und den Ver-

lauf von Krebs wurde bereits in mehreren Studien untersucht. Die Forschenden des DKFZ hatte bereits 2021 fünf Untersuchungen analysiert. Das Ergebnis damals war vielversprechend: Stützt man sich auf ein Hochrechnungsmodell, soll die Sterblichkeitsrate um ganze 13 Prozent verringert werden können. Somit könnte der Tod von rund 30.000 Krebspatienten, alleine in Deutschland, verhindert werden. In der neuesten Meta-Analyse hat das DKFZ-Team 14 Studien der höchsten Qualitätsstufe ausgewertet. Die Ergeb-



nisse wurden 2023 im Fachjournal „Ageing Research Review“ veröffentlicht.

Quelle: DKFZ

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

EINLADUNG zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben am Mittwoch, 25. Oktober 2023 um 18.00 Uhr

■ Tagungsort

Tagungszentrum Annahof
Urbanus-Regius-Saal
im Elias-Holl-Bau
86150 Augsburg
Tel.: 0821 45017-702
Fax: 0821 45017-709

■ Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

TOP 1:

Genehmigung der Niederschrift der
Mitgliederversammlung 2022

TOP 2:

Berichte der Vorsitzenden

TOP 3:

Berichte der Referenten

TOP 4:

- a) Bericht der Prüfstelle der BZÄK
(Der Bericht liegt zur Einsicht beim ZBV
aus)
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Genehmigung der
Jahresrechnung 2022
- d) Nachgenehmigung zum
Haushaltsplan 2022
- e) Entlastung des Vorstandes

TOP 5:

Festsetzung der Haushaltsplanes 2024

TOP 6:

Wahl der Kassenprüfer

TOP 7:

Änderung der Wahlordnung

TOP 8:

Änderung der Satzung

TOP 9:

Änderung der Geschäftsordnung

TOP 10:

Sonstiges

Anträge zur Tagesordnung der MV müs-
sen spätestens 10 Kalendertage vor der
Sitzung beim ZBV Schwaben schriftlich
eingegangen sein; eine entsprechende
Begründung ist beizufügen. Teilnahme-
berechtigt sind nur Mitglieder des ZBV
Schwaben, abstimmungsberechtigt
sind nur anwesende Mitglieder des ZBV
Schwaben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende

Änderungsmeldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeord-
nung der BLZK bitten wir bei Ände-
rungen von persönlichen Daten wie:
Praxis- und Privatanschrift, Promotion,

Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende
einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisauf-
gabe etc. unverzüglich um schriftliche
Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lau-

terlech 41, 86152 Augsburg oder an die
Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich
auch Verzögerungen bei der Zustellung
von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV
Schwaben rechtzeitig zu informie-
ren, wenn sich Ihre Bankverbindung
ändert, sofern Sie zum Einzug der
Beiträge eine Einzugsermächtigung
erteilt haben. In den meisten Fällen
erheben die Banken bei einer Rück-
belastung des Beitragseinzuges er-
hebliche Gebühren, die wir an Sie
weitergeben müssen, wenn Sie die
Änderungsmeldung versäumt haben.

Hinweis des ZBV

Der Hilfsausschuss der Bayerischen
Landes Zahnärztekammer (BLZK) hat
in seiner Sitzung vom 2. August 2023
beschlossen, dass es auch in diesem

Jahr wieder eine Weihnachtszuwen-
dung geben wird. Die Anträge kön-
nen bis 30.10.2023 beim ZBV bean-
tragt werden: zbv@zbv-schwaben.de

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Geburtstage im Oktober 2023

04. Oktober 2023

Klaus Bier
zur Vollendung des 85. Lebensjahres

04. Oktober 2023

Dr. Peter Jung
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

09. Oktober 2023

Dr. Roland Näcke
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

09. Oktober 2023

Dr. Ulrich Steffel
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

19. Oktober 2023

Dr. Marion Haid
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

23. Oktober 2023

Dr. Christoph Hennecke
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

25. Oktober 2023

Dr. (USAM) Martin Beck
zur Vollendung des 90. Lebensjahres

26. Oktober 2023

Dr. Werner Sigl
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

30. Oktober 2023

Dr. Dieter Wolf
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende

Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Zahnarztsuche in Bayern

Sie möchten in der Zahnarztsuche erscheinen? In Bayern niedergelassene Zahnärzte haben die Möglichkeit, in der Online-Zahnarztsuche der BLZK unter <http://zahnarztsuche.blzk.de> zu erscheinen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die schriftliche Einwilligung des Zahnarztes. Danach werden Stammda-

ten aus der Mitgliederdatei in der Zahnarztsuche veröffentlicht.

Die Einwilligungserklärung erhalten Sie beim ZBV Schwaben oder unter folgendem Link:

https://qm.blzk.de/blzk/web.nsf/id/pa_zahnarztsuche.html

Beitragszahlung IV. Quartal 2023

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München
IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62
BIC DAAEDEDXXX

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben bleibt am Montag, den 2. Oktober 2023 geschlossen. Der ZBV bittet um Beachtung.

Obmannsbereich Kempten

Es ergeht Einladung zum Obmannsstammtisch mit Obmannswahl am Mittwoch, 18. Oktober 2023 um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Wegen der Platzreservierung wird um Anmeldung gebeten.

Dr. Sybille Keller
Obfrau

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese

Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall

und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

++ Referat Fortbildung ++

Fachkundenachweis für Röntgen

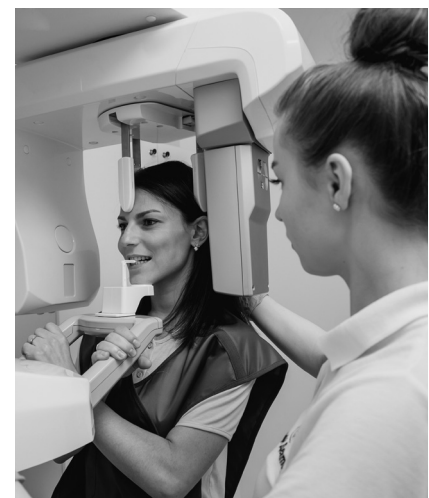
ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommissen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten

muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



Referat Praxisführung

64. Bayerischer Zahnärztetag

München, 19. bis 21. Oktober 2023
The Westin Grand München



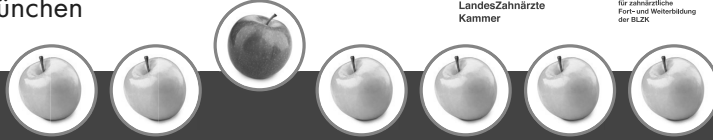
Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns



© Tim UK, iMacFood/Shutterstock.com

Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.bayerischer-zahnaerztetag.de | [www.twitter.com/BayZaet](https://twitter.com/BayZaet)

KONGRESS ZAHNÄRZTE

Eileen Andrä/München
Dipl.-Ing. Matthias Benkert/München
Dr. Kristin Büttner/München
Dr. Stefan Gassenmeier/Schwarzenbruck
Prof. Dr. Margrit-Ann Geibel MME/Ulm
Prof. Dr. Petra Gierthmühlen/Düsseldorf
Prof. Dr. Elisabeth Heinemann/Worms
Prof. Dr. Dr. Peer W. Kämmerer M.A.,
FEBOMFS/Mainz
Prof. Dr. Moritz Kebschull MBA/
Birmingham

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sabine Nemeč/
Langenselbold
Prof. Dr. Gerd Nufer/Reutlingen
Prof. Dr. Dr. h.c. Vera Regitz-Zagrosek/
Berlin
Prof. Dr. Falk Schwendicke MDPH/Berlin
Herbert Thiel/München
Dr. Dr. Markus Tröltzsch/Ansbach
Priv.-Doz. Dr. Maximilian Wimmer/
München
Prof. Dr. Diana Wolff/Heidelberg

KONGRESS ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL

Sylvia Fresmann DH, B.Sc./Dülmen
Jürgen Krehle/Aystetten
Irmgard Marischler/Bogen

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sabine Nemeč/
Langenselbold
Prof. Dr. Gerd Nufer/Reutlingen

Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie

- Weniger BEMA – mehr GOZ: Abrechnen mit Köpfchen
- Tour de Parodontologie – die 4 Etappen
- Andere Länder – andere Sitten! Die Welt zu Gast in der Zahnarztpraxis
- Gender Marketing – Männer und Frauen sind verschieden und entscheiden anders
- Update Notfallmanagement in der Zahnarztpraxis

Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie

- Vom Männerschnupfen und anderen tödlichen Erkrankungen – Warum Frauen und Männer oft verschiedene Therapien brauchen
- Warum „Sex“ und „Orale Medizin“ zusammengehören
- „Frau“ Patientin, „Herr“ Patient: Frauen hören anders – Männer auch
- Gender Marketing – Männer und Frauen sind verschieden und entscheiden anders
- Telematik-Infrastruktur (TI) – Aktuelle Infos aus der Praxis für die Praxis
- Stolpern, aber nicht fallen – Fehler vermeiden:
Datenschutz in der Zahnarztpraxis
- Wissenskabarett: Die digitale Leichtigkeit des Seins – Reloaded
- Aktualisierung der Röntgenfachkunde für Zahnärzte
- 20 Jahre kompromisslose Zahnerhaltung – Lernen aus Fehlern und Bestätigung aus Erfolgen
- Wie viel Prothetik brauchen wir eigentlich?
- „One size fits all“ vs. personalisierte Medizin – Was bringen Standards in der Parodontologie und wo müssen wir individuell anpassen?
- Augmentation vs. alternative Techniken
- Wie funktioniert die Honorarverteilung der KZVB?
- Mehr Gerechtigkeit in der Wirtschaftlichkeitsprüfung?
Die Vorstellung eines neuen, praxisindividuellen Lösungsansatzes
- Der „Risikopatient“ – Vom Umgang mit allgemeinmedizinischen Herausforderungen
- Personalisierte Zahnmedizin: Vision oder Illusion?

VERANSTALTER

BLZK – Bayerische Landeszahnärztekammer

Dr. Dr. Frank Wohl
Präsident
Flößbergasse 1
81369 München
Tel.: +49 89 230211-104
Fax: +49 89 230211-108
www.blzk.de

In Kooperation mit:

KZVB – Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Dr. Rüdiger Schott
Vorsitzender des Vorstands
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: +49 89 72401-121
Fax: +49 89 72401-218
www.kzvb.de

ORGANISATION/ANMELDUNG

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-308
Fax: +49 341 48474-290
zaet2023@oemus-media.de
www.bayerischer-zahnaerztetag.de

FORTBILDUNGSBEWERTUNG

Entsprechend den Leitsätzen zur zahnärztlichen Fortbildung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wird die Teilnahme am Bayerischen Zahnärztetag mit 16 Punkten bewertet.



@ BayZaet



@ BLZK.KZVB



@ BLZK.KZVB



Hinweis:

Nähere Informationen zum Programm, zu den Veranstaltern und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.bayerischer-zahnaerztetag.de

In schwierigen Zeiten Praxisgewinn steigern und Steuern sparen

Gemeinsame Veranstaltung von ZBV und ABZ eG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit über 35 Jahren wartet die Zahnärzteschaft auf eine Anhebung des Punktwerts als Grundlage für eine Anpassung der Honorare. Die zuständige Politik ignoriert das berechtigte Anliegen, ja es grenzt an Ignoranz, wenn dieses Anliegen nicht einmal Gehör findet.

Andererseits sind die Kosten in allen Bereichen überdurchschnittlich gestiegen. Auch hier gibt es enorme Einsparpotenziale. Diese zu eruieren und umzusetzen ist ein Teil der Ertragsverbesserung. Darüber hinaus kann eindrucksvoll über den Praxisvergleich, also die berühmte „Benchmark“ aufgezeigt werden, wo Sie als Praxisinhaber Ertragspotenziale ausmachen können. Sie werden überrascht sein. Es lohnt sich für Sie.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Bitte melden Sie sich über Email-Adresse der ABZ an.

Es wird ein spannender und vor allem lohnender Nachmittag.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen
Dr. Werner Krapf

Seminarinhalte:

- Umsatz-, Kosten- und Ertragsituation, Möglichkeiten zur Verbesserung
- Lohnoptimierung, Möglichkeiten für steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen
- Potenziale aufdecken, um nachhaltig die Steuerlast zu optimieren
- Umsatzsteuer: Leistungen und die abzugsfähige Vorsteuer richtig erfassen, Risiken und Chancen
- Benchmark von betriebswirtschaftlichen Leistungsindikatoren und Honorarbenchmark
- Handlungsoptionen

Termin:

18.10.2023,
17:00-20:00 Uhr

Ort:

Augsburg,
Haus St. Ulrich
Kappelberg 1
86150 Augsburg

Referenten:

StB Bernhard Fuchs,
Heinz Abler (ABZ eG)

Kosten je TN:

140 €
(Vorzugspreis für ZBV Schwaben),
Mindestteilnehmerzahl 10

Anmeldung an:

info@abzeg.de

Online-Zahnärztinnen-Netzwerkstammtisch



Der nächste Netzwerkstammtisch für Zahnärztinnen findet am Dienstag, 24. Oktober 2023, 19.00 bis 20.30 Uhr mit einem Impulsvortrag von Prof. Dr. Kerstin Galler zum Thema „Update Endodontie“ statt. Diskussion schließt sich an. Fachlich fortbilden und das persönliche Netzwerk ausbauen – diese beiden Ziele

will der virtuelle Zahnärztinnen-Netzwerkstammtisch verbinden. In loser Form finden dazu regelmäßig Online-Stammtische mit zahnmedizinisch-fachlichen Vorträgen und Diskussionen statt. Für die Teilnahme gibt es zwei Fortbildungspunkte. Anmeldung über die eazf: <https://online.eazf.de>

Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung

Zahnmedizinische Betreuung: praxisorientiert – zeitgemäß – bedarfsgerecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich ein, am 24. Januar 2024 in Augsburg dabei zu sein, wenn Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Universität Leipzig, zur Parodontologie referiert.

Die Parodontologie ist in den letzten Jahren durch die Einführung der neuen Richtlinien in der Parodontologie mehr und mehr ins Zentrum des Behandlungsspektrums der Praxen gerückt.

Auch wenn die nicht hinnehmbare Wiedereinführung der Budgetierung durch den Bundesgesundheitsminister die Praxen mit voller Wucht trifft, so sind wir als Mediziner trotz allem verpflichtet, uns wissenschaftlich auf den Stand der Dinge zu bringen, um unsere Patienten über die bestmögliche Versorgung zu informieren und eine optimale Therapie anbieten zu können. Darüber hinaus können wir durch die Parodontologie, wie beinahe in keiner anderen Disziplin der Medizin und Zahnmedizin, in hervorragender Weise eine langfristige und stabile Patientenbindung aufbauen.

Seminarinhalt:

Die neue PAR-Therapieleitlinie bzw. Behandlungsrichtlinie erfordert eine umfangreiche parodontale Diagnosestellung auf der Basis einer strukturierten Erfassung anamnestischer Auffälligkeiten und klinischer parodontaler Befunde. Dabei zielt die komplexe Befunderhebung auf eine zeitgemäße Beurteilung des Schweregrades (Staging) als auch des Progressionsrisikos (Grading). Welche allgemeinmedizinischen Aspekte sollten in der Behandlungsplanung und präventiven Betreuung berücksichtigt werden? Welche klinischen parodontalen Befunde sind in welcher Therapiestufe zu erheben und im Hinblick auf Prognose, Therapieentscheidung und Verlaufskontrolle (Progressionsbeurteilung) zu interpretieren? Benötige ich noch erweiterte Diagnostik, wie z.B. mikro- oder molekularbiologische Tests?

Dieses Seminar gibt einen Überblick zur zeitgemäßen und bedarfsgerechten parodontalen Befunderhebung und Diagnosestellung. Zudem sollen Konsequenzen für die parodontale Therapie und präventionsorientierte Betreuung diskutiert werden.



Prof. Dr. Dirk Ziebolz

Termin:

Mittwoch, den 24.01.2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr

Ort:

Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1

Teilnehmer:

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Teilnahmegebühr:

€ 180,00 inkl. Verpflegung

€ 110,00 Vorbereitungsassistenten (auf Nachweis)

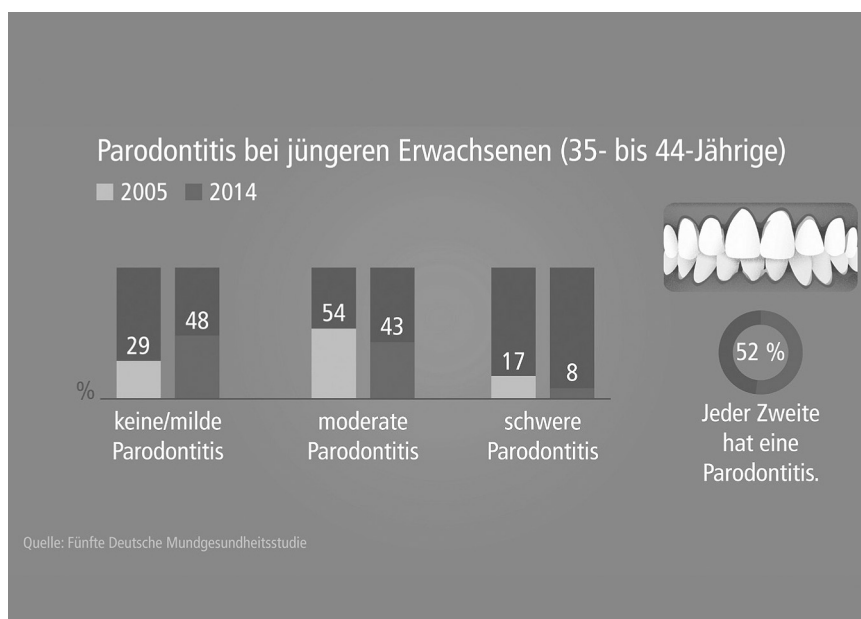
Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Informieren Sie sich auch auf der Webseite des ZBV Schwaben über unsere Fortbildungsangebote.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Krapf
Fortbildungsreferent



„Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung in der zahnmedizinischen Betreuung“



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 24. Januar 2024, 14.00 bis 18.30 Uhr
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Prof. Dr. Ziebolz von der Universität Leipzig
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen sowie Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis)
- Gebühr:** € 180,00 pro Zahnärzte/innen inklusiv Verpflegung
 € 110,00 Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis) inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von _____ Euro pro Person von meinem Konto

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

Bic bei Bank/Sparkasse mittels Lastschrift einzuziehen.

**Rechnungsversand via Email
 bitte an folgende Adresse:** _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de> Datenschutzerklärung

Milchzahn-Endodontie

Klinisches Management typischer Behandlungssituationen bei Kindern und Jugendlichen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Prof. Jan Kühnisch von der Abteilung Zahnerhaltung der LMU München beschäftigt sich **am 4. Oktober in Memmingen** intensiv mit der Kinderzahnheilkunde: Kariesmanagement bei Kindern und Jugendlichen, evtl. notwendige endodontische Behandlung. Anhand von typischen, alltäglichen Behandlungssituationen wird er uns in komplexen Fallpräsentationen seine Vorgehensweise präsentieren und Therapielösungen aufzeigen.



Seminarinhalt:

Aktuelle Standortbestimmung zum klinischen Management des Pulpa-Dentin-Komplexes am Milchzahn. Beim Vorliegen eines klinisch symptomlosen Milchzahnes mit einer pulpanahen Karies wird heute die unvollständige bzw. selektive Kariesexkavation favorisiert. Tritt bei der Kariesexkavation jedoch eine Perforation der Pulpa im kariösen Dentin ein, ist die Pulpotomie indiziert. Dabei ist nach der Amputation der Kronenpulpa die Blutstillung mit Eisen-III-Sulfat das etablierte Vorgehen. Nach erfolgreicher

Blutstillung kann hier die Abdeckung der radikulären Pulpa mit einem bioaktiven endodontischen Zement erfolgen. Bei korrekter (Kontra)Indikationsstellung ist die Erfolgsrate endodontischer Behandlungsmaßnahmen im Milchgebiss sehr hoch.

Zweites Ziel des Vortrages ist es, typische Behandlungssituationen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendzahnmedizin aus praktischer Sicht darzustellen, um so bewährte Vorgehensweisen zu illustrieren.

Ich lade Sie recht herzlich zu diesem interessanten Thema ein. Für Verköstigung ist auch gesorgt. Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Anmeldeabschnitt an.

Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung



Prof. Dr. Jan Kühnisch

Prof. Dr. Jan Kühnisch,

Ludwig-Maximilians-Universität München

Curriculum Vitae

1991 bis 1996	Studium der Zahnmedizin an der Universität Leipzig und Friedrich-Schiller-Universität Jena/ Bereich Erfurt
1998, 2002	Wrigley-Prophylaxe-Preis
1999	Vivadent-Forschungspreis
1998 bis 1999	Assistenzzeit in zahnärztlicher Praxis
1999	Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“
2000	Wissenschaftlicher Assistent an der Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde der FSU Jena
2003	Spezialisierung im Fachbereich "Kinder- und Jugendzahnheilkunde"
seit 2004	Zahnarzt und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Ludwig-Maximilians-Universität München
2006	Ernennung zum Oberarzt im Funktionsbereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU München
2008/2009	Habilitation und Ernennung zum Privatdozenten
2015	Ernennung zum APL-Professor

Milchzahn-Endodontie und klinisches Management typischer Behandlungssituationen bei Kindern und Jugendlichen



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** Mittwoch, 4. Oktober 2023, 14.00 – ca.18.30 Uhr
- Ort:** Stadthalle Memmingen, Platz der dt. Einheit 1, Memmingen
- Referent:** Prof. Dr. Jan Kühnisch, Ludwig-Maximilian-Universität
- Teilnehmer:** Zahnärztinnen, Zahnärzte
- Gebühr:** € 180,00 pro Person inklusiv Verpflegung
€ 110,00 für Vorbereitungsassistenten/innen auf Nachweis

**Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522**

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von _____ Euro pro Person von meinem Konto

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

Bic _____ bei Bank/Sparkasse mittels Lastschrift einzuziehen.

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ (jetzt „Weiterbildungsstipendium“) wurde 1991 ins Leben gerufen. Seitdem vergibt die BLZK jährlich Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre

Ausbildung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben. Es können anspruchsvolle berufliche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert werden, aber auch Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und all-

gemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_weiterbildungsstipendium.html

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

20 Jahre

Heike Didion-Habgit

tätig seit 1. Oktober 2003
in der Praxis Dr. Goldmann

Stephanie Toumi

tätig seit 1. September 2003
in der Praxis Dres. Kettner
und Hoffmann

45 Jahre

Cornelia Wagner

tätig seit 18. September 1978 in der
Praxis Dr. Schindler & Kollegen

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern

Referent Zahnärztliches Personal

Aus- und Fortbildungsvorschriften

Das Referat Zahnärztliches Personal / Aus- und Fortbildung weist alle Ausbildungspraxen sowie Auszubildenden auf wichtige Informationen rund um die Ausbildung in der Zahnarztpraxis hin. Auf der Fortbildungsseite der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gibt es viel Wissenswertes rund um die Ausbildung zur/m Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA).

Bitte den QR-Code scannen.:



Verträge rechtzeitig abschließen

Neues Ausbildungsjahr ZFA 2023

Zum 1. September 2023 beginnt das neue Ausbildungsjahr für Auszubildende in der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Damit es zu keinen Verschiebungen bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung wegen zu spätem Beginn der Ausbildung kommt, achten Sie bitte darauf, dass Sie

Ihren Ausbildungsvertrag mit Ihrer/Ihrem Auszubildenden rechtzeitig mit einem Datum des Ausbildungsbeginns im September abschließen und die Verträge bis spätestens Ende September 2023 bei Ihrem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband zur Eintragung einreichen.

Geschäftsbereich Zahnärztliches Personal der BLZK

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Azubis können Vergünstigungen nutzen

Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes schreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 JArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eig-

nung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Anschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Bayerische Staatsregierung erhöht Meisterbonus Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen



Der ZBV Schwaben teilt mit, dass der Beschluss des Ministerrats, den bayerischen Meisterbonus um 1.000 Euro zu erhöhen, in die Tat umgesetzt wurde. Rückwirkend zum 1. Januar 2023 erhalten erfolgreiche Absolventinnen und

Absolventen der Aufstiegsfortbildungen Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV), Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) und Dentalhygieniker/in (DH) nun einen Bonus von 3.000 Euro.

Positive Effekte

Die Prämie setzt einen zusätzlichen Anreiz, sich qualifiziert weiterzubilden und die eigenen Fähigkeiten zu stärken. Damit wirkt Bayern auch dem Fachkräftemangel entgegen.

Weitere Informationen zum Thema Meisterbonus finden Sie hier:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_meisterbonus_meisterpreis.html

Aktualisierte Richtlinien zur Vergabe von Meisterbonus und Meisterpreis:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV274719

Kostenlose Deutschkurse

für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuel-

len und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2023 für zahnärztliches Personal



Zahnarzhelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2018 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2023 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Röntgenbescheinigungen, die vor dem Jahr 2018 erworben wurden, können ebenfalls im Jahr 2023 aktualisiert werden. Zahnarzhelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen.

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig **Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz** mit Prüfung an. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Achtung: Kopie des Röntgennachweises beifügen!!!!

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltungen für das Jahr 2023 an:

Freitag, 27. Oktober 2023, Beginn 13.30 Uhr

Freitag, 17. November 2023, Beginn 13.30 Uhr

Die Kurse finden im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1 in 86150 Augsburg statt

Gebühr: jeweils 50 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 2 Stunden

Bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21/3 43 15 22

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN BIC

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen. Kontoinhaber

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 100% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de Datenschutzerklärung

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Fr./Sa., 12./13.01.24, Fr./Sa., 16./17.02.24, Fr./Sa., 01./02.03.24
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Sa., 28.10.23, Fr., 01.12.23, Sa., 09.12.23, Sa., 20.01.24
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Fr., 17.11.23, Fr., 19.01.24, Fr., 15.03.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Fr., 08.12.23, Mi., 17.01.24
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Mi., 06.12.23, Mi., 28.02.24
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 03./04.11.23, Fr./Sa., 26./27.01.24, Fr./Sa., 08./09.03.24
13.30h-18.00h u. 8.00-17.00h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Do 23.11.23, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Mi., 22.11.23, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Do., 18.01.24, Mi., 08.05.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Sa., 25.11.23, Mi., 07.02.24, Sa., 13.04.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 27.10.23, Fr. 12.04.24, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 18.11.23, Sa., 24.02.24, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Mi., 06.03.24, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken

Mi., 24.04.24, 13.00h-18.00h, 220,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin

regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2023/24

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323

tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83

oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis:

Anschrift:

Tel. / Fax:

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!